IV. Vorgang bei Erkrankung der Prostituirten.

§. 17.

Findet der Amtsarzt bei der Untersuchung der Prostituirten, dass dieselbe mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an einem Körpertheile behaftet und hiedurch eine Ansteckungsgefahr bedingt ist, so hat er derselben das Gesundheitsbuch abzunehmen und sie anzuweisen, sich unverzüglich wegen Erlangung des Spitals-Aufnahmszeugnisses beim Domicils-Commissariate zu melden.

Gleichzeitig übersendet der Arzt das Gesundheitsbuch nebst dem von ihm ausgefertigten Befundscheine dem Commissariate. Das Commissariat händigt der Prostituirten unter allen Umständen sofort nach ihrem Erscheinen das Spitals-Aufnahmszeugnis aus, mit dem Auftrage, sich am selben Tage bis längstens 6 Uhr ins Spital zu begeben, macht die entsprechende Eintragung im Vormerkblatt und übersendet den Befundschein der Direction des Spitales, in welches die Prostituirte gewiesen wurde, und zwar längstens binnen 24 Stunden, mit dem Ersuchen, falls die Prostituirte sich nicht am selben Tage dort eingefunden hätte, den Befundschein sofort, sonst aber nach erfolgter Entlassung unter Ausfüllung des Entlassungscertificates an das Commissariat zurückzusenden.

Meldet sich eine vom Untersuchungsarzt ins Spital gewiesene Prostituirte nicht noch am selben Tage beim Comissariate behufs Entgegennahme des Aufnahmszeugnisses, oder findet sie sich nicht am selben Tage bis 6 Uhr abends in der Aufnahmskanzlei des ihr bezeichneten Spitales ein, so hat das Commissariat am nächsten Morgen mit der zwangsweisen Stellung ins Spital und sohin mit der Bestrafung gegen die Prostituirte vorzugehen.

Das rücklangende Entlassungscertificat wird vom Commissariat ins Vormerkblatt, vom Untersuchungsarzte in sein Krankenprotokoll eingetragen und sohin längstens binnen 8 Tagen dem Administrations-Bureau behufs Vormerkung und Übermittlung an das Sanitäts-Departement vorgelegt.

Die aus dem Spitale entlassene Prostituirte ist, wenn thunlich, ihrem früheren Untersuchungsarzte wieder zuzuweisen. Bei der Zuweisung an einem anderen Untersuchungsarzt sind demselben aus dem Vormerkblatte die früheren geschlechtlichen Erkrankungen der neu zugewiesenen Prostituirten mitzutheilen.

§. 18.

Bei Ausfertigung des Spitals-Aufnahmszeugnisses für eine Prostituirte ist der Charakter derselben in dem Documente mit „ohne Beschäftigung" zu bezeichnen; es sind jedoch in einer abgesonderten, dem Befundscheine beizuschließenden „Vertraulichen Auskunft" der Spitalsleitung die entsprechenden Daten an die Hand zu geben, damit behufs Aufrechthaltung der Disciplin unter den renitenten Kranken die Prostituirten von den anderen geschlechtskranken Weibern gleich bei der Aufnahme räumlich abgesondert werden können.

Im Spitals-Aufnahmszeugnisse für eine syphilitisch erkrankte Prostituirte, welche nach der Heilung dem Gerichte zu überstellen oder der Zwangsarbeitsanstalt abzugeben ist, ist jede Bemerkung zu unterlassen, woraus ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Verpflegskosten an den Sicherheitsfond abgeleitet werden könnte.

§. 19.

Die Abweisung syphilitisch erkrankter Prostituirten seitens der Krankenanstalten ist gemäß den für dieselben bestehenden Vorschriften unzulässig, und es sind derartige Kranke,

sei es, dass sie sich selbst zur Aufnahme melden, sei es, dass sie von der Polizeibehörde dem Spitale überstellt werden, im Falle des Platzmangels einem anderen Krankenhause zuzuweisen; die letzte Anstalt, an welche sich gewendet wurde, hat die Kranke unter allen Umständen aufzunehmen.

Es ist übrigens Pflicht des Commissariates, bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer syphilitisch erkrankter Prostituirten ins Spital, durch telephonische Anfrage zu constatiren, ob für derlei Kranke Platz vorhanden ist.

§. 20.

Wenn eine in Spitalsbehandlung befindliche Prostituirte entgegen der ihr mit dem Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Anordnung, sich eines renitenten Benehmens in der Krankenanstalt schuldig macht, ist gegen dieselbe die Strafamtshandlung einzuleiten und ihr das Straferkenntnis zu verkünden, welches in der Regel nach erfolgter Entlassung zu vollziehen ist.

Sollte sie jedoch in der Renitenz verharren und die Spitals-Direction erklären, dass dieselbe ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Spitalsbehandlung unterbrechen und in Haft genommen werden kann, so ist die Strafe an ihr sofort zu vollstrecken und sie sodann demselben Spitale wieder zu übergeben.

Nur wenn die Leitung dieser Krankenanstalt die Überzeugung gewinnt, dass eine gedeihliche ärztliche Behandlung der betreffenden Person ohne Schädigung der nothwendigen Ruhe und Disciplin in dieser Abtheilung auch nach erfolgter Abstrafung nicht möglich sei, ist über motivirtes Ersuchen der Spitals-Direction die Patienten nach verbüßter Strafe einer anderen Krankenanstalt zu überstellen, welcher gleichzeitig der genaue Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen ist, damit ihr Gelegenheit geboten werde, eventuelle Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Aufnahme der Prostituirten in diese Anstalt darf seitens der Direction aus dem Grunde der vorausgegangenen Renitenz und Abstrafung nicht verweigert werden.

V. Unterkunftsorte der Prostituirten.

§. 21.

Die Unterkunftsorte der Prostituirten müssen im allgemeinen möglichst abseits vom Verkehre und dürfen nicht in der Nähe von Schulen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden oder sonst an Orten, wo durch sie ein öffentliches Ärgernis erregt werden könnte, gelegen sein. Die innere Einrichtung muss entsprechend sein.

Das Wohnen von Prostituirten in gassenseitigen Parterre-Localitäten ist thunlichst hintanzuhalten; keinesfalls dürfen Prostituirte, welche als selbständige Parteien in einem Gassenladen wohnen, durch die Ladenthüre Männerbesuche empfangen.

Bei der Prüfung der Wohnungen der Prostituirten hat überdies als Richtschnur zu gelten, dass je näher dem Centrum der Stadt zu, eine umso strengere Beurtheilung der Zulässigkeit des Wohnens von Einzel-Prostituirten Platz zu greifen hat.

§. 22.

Es ist nur Frauenspersonen, und zwar nur solchen, von denen erwartet werden kann, dass sie den an sie polizeilicherseits zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden vermögen, zu gestatten, Prostituirte in ihrer Wohnung zu beherbergen.